

## Hinweise zur Testamentsgestaltung und zur Erbfolge

### 1. Vorbemerkungen

Fast jedem wird daran liegen, dass sein Vermögen möglichst ungeschmälert auf seine Familie oder die von ihm ausgewählten Erben übergeht.

Um dies zu erreichen, ist es - auch wenn man ungern an den Todesfall denkt oder diesen gar "regelt" - wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. In vielen Fällen, in denen es keine Anzeichen für Streit in der Familie gibt, kommt es nach dem Tod zu Streitigkeiten unter den Erben, bei denen schnell große Teile des ererbten Vermögens vernichtet werden.

Es gilt indessen nicht nur, möglichen Erbstreitigkeiten vorzubeugen. Vermögensverluste können auch bei einer geordneten Erbfolge durch unsichere Formulierungen, das Außerachtlassen steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten oder durch die Erbabwicklung eintreten, z.B. bei Erbauseinandersetzungen, bei denen wirtschaftliche Vermögenseinheiten (wie z.B. Unternehmen, Ein-Familienhäuser) zerschlagen werden müssen, um allen Erben ihren Anteil zukommen zu lassen.

Dieses Informationsblatt soll einen ersten Überblick über die gesetzliche Erbfolge und die mit einem Testament verbundenen grundlegenden Begriffe und Regelungsmöglichkeiten geben.

### 2. Gesetzliche Erbfolge

#### a) Begriff "Erbe"

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt fest, dass niemand ohne einen Erben verstirbt, unabhängig davon, ob man ein Testament errichtet oder nicht, ob man ein großes Vermögen hinterlässt oder gar nur Schulden. Mit dem Tode eines Menschen geht daher dessen Vermögen (der sog. Nachlass) automatisch auf den oder die Erben über, und zwar mit allen Gegenständen, Vermögenswerten und Schulden, die zum Zeitpunkt des Todes vorhanden sind.

Wird nur eine Person Erbe, ist diese der sogenannte „Alleinerbe“ des Erblassers. Werden mehrere Personen, z.B. Ehegatte und Kinder, Erben erhalten diese nicht einzelne Nachlassgegenstände, sondern erben zunächst als „Erbengemeinschaft“ den gesamten Nachlass; jedem Miterben steht daran nur eine rechnerische Quote zu (z.B. drei Kinder als Miterben je zu 1/3). Die Erben müssen gemeinsam etwa vorhandene Schulden begleichen und sodann eine Eini-

gung finden, wie sie den verbleibenden Nachlass entsprechend den Erbquoten untereinander aufteilen.

Erbe kann nur werden, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Wer vor dem Erblasser verstirbt, kann diesen daher nicht mehr beerben, so dass es für diesen Fall Ersatzregelungen bedarf.

Niemand kann gezwungen werden, Erbe zu werden. Da die Erbschaft aber zunächst automatisch anfällt, muss man ggf. selbst aktiv werden und die Erbschaft durch eine - notariell zu beglaubigende - Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen, wobei dafür grundsätzlich nur eine Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls gilt!

## b) Gesetzliche Erbfolge

Wenn man kein Testament hinterlässt, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Gesetzliche Erben sind immer nur leibliche Verwandte und der Ehegatte (bzw. eingetragene Lebenspartner) des Verstorbenen. Andere Personen, z.B. nichteheliche Lebensgefährten, werden nie gesetzliche Erben, selbst dann nicht, wenn sie die einzige Vertrauensperson des Verstorbenen waren oder diesen gepflegt haben.

### aa) Verwandtenerbfolge

Die gesetzliche Erbfolge innerhalb der Verwandten richtet sich nach verschiedenen „Ordnungen“:

- zur 1. Ordnung zählen die leiblichen Abkömmlinge des Erblassers (d.h. Kinder, Enkel usw.);
- zur 2. Ordnung zählen die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (d.h. die Geschwister, Nichten und Neffen usw.);
- zur 3. Ordnung zählen die Großeltern und deren Abkömmlinge (also Tanten und Onkel usw.);
- zur 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge.

Sind Verwandte einer Ordnung mit niedrigerer Nummer vorhanden, werden alle weiteren Ordnungen nicht mehr Erbe (gibt es z.B. ein Kind, schließt dieses alle Eltern und Geschwister von der Erbfolge aus).

Sind mehrere Personen innerhalb einer Ordnung vorhanden, erben diese grundsätzlich "nach Stämmen" und jeder Stamm zu gleichen Teilen. Dabei schließt ein Erbe alle seine eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge aus; fällt er aber als Erbe weg, z.B. weil er beim Erbfall schon verstorben ist, treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. (*Beispiel:* Der Erblasser hatte drei Kinder; eines ist bei seinem Tod bereits verstorben, hinterlässt aber zwei Kinder, also Enkel des Erblassers: Erben werden die zwei lebenden Kinder zu je 1/3 und die zwei Enkel zu je 1/6).

## bb) Ehegattenerbrecht

Neben den leiblichen Verwandten wird auch der Ehegatte gesetzlicher Erbe.

Leben die Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand) erbt der längerlebende Ehegatte von dem Vermögen des Erstversterbenden

- neben Verwandten der 1. Ordnung (also neben Kindern bzw. Enkeln):  $\frac{1}{2}$
- neben Verwandten der 2. Ordnung (also neben Eltern, Geschwistern usw.):  $\frac{3}{4}$
- neben entfernteren Verwandten: alles

Haben die Ehegatten durch notariellen Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gewählt, sind die quotenmäßigen Anteile des Ehegatten in der Regel sogar noch niedriger!

Dieses Ergebnis **überrascht** häufig und tritt selbst dann ein, wenn das gesamte Vermögen der Ehegatten gemeinsam erarbeitet bzw. angelegt wurde, z.B. in einem gemeinsamen Haus. Berücksichtigt man ferner, dass auch minderjährige Kinder Erben werden können (wobei dann über Grundbesitz im Nachlass nur mit Zustimmung des Familiengerichts verfügt werden darf), und dass Kinder jederzeit das Recht haben, die Teilung des Nachlasses und die Auszahlung ihres Erbteils zu verlangen, wird dies häufig Anlass dazu sein, durch ein Testament die Rechte der Ehegatten zu verbessern.

## 2. Testamentserrichtung

Will man die gesetzliche Erbfolge vermeiden oder zusätzlich zu der reinen Erbfolge weitere Bestimmungen, z.B. zur Verteilung bestimmter Gegenstände, treffen, muss man eine "Verfügung von Todes wegen" hinterlassen. Das Gesetz kennt dafür verschiedene Formen:

### a) Testamentsformen

#### aa) Eigenhändiges (privatschriftliches) Testament

Bei einem eigenhändigen (sog. privatschriftlichen) Testament muss der gesamte Text vollständig vom Erblasser mit der Hand geschrieben und sodann unterschrieben werden. Außerdem sollte Zeit und Ort im Testament angegeben sein.

Das Testament kann man zunächst persönlich verwahren. Um zu verhindern, dass es verloren geht oder gar vernichtet wird, kann man es aber auch schon zu Lebzeiten beim Nachlassgericht hinterlegen.

Benötigt der Erbe nach dem Tod einen Erbnachweis über die Erbfolge, z.B. um das Grundbuch umschreiben zu lassen oder um über Konten oder Versicherungen des Erblassers zu verfügen, muss vom Nachlassgericht ein Erbschein erteilt werden.

## bb) Notarielles Testament

Alternativ kann man das Testament vom Notar beurkunden lassen. Der Notar bespricht die persönlichen Wünsche, berät über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere auch im Hinblick auf eine möglichst steuergünstige Lösung, und fasst das Ergebnis in einen rechtlich eindeutigen Text. Zweifel, ob überhaupt ein Testament vorliegt, ob das Testament echt ist und v.a. wie das Testament zu verstehen ist, werden damit vermieden.

Die Kosten der Beratung und Beurkundung beim Notar sind einheitlich festgelegt und richten sich nach dem Vermögen (unter Abzug der Schulden) zum Zeitpunkt der Beurkundung (*Beispiele*: Vermögen von 50.000,- €: Gebühr 165,- €; von 200.000,- €: Gebühr 435,- € zzgl. Auslagen und MwSt). Dieser „Nachteil“ im Vergleich zum handschriftlichen Testament wird später dadurch aufgewogen, dass man für den Nachweis der Erbfolge aufgrund eines notariellen Testaments in der Regel keinen Erbschein, sondern nur die Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts benötigt. Die Gebühren für den Erbschein und die dafür benötigten Erklärungen sind in der Regel doppelt so teuer wie das Testament.

## b) Gemeinschaftliches Testament der Ehegatten

Ein gemeinschaftliches Testament können **nur Ehegatten** errichten. Auch dieses kann in notarieller Form oder privatschriftlich verfasst werden, wobei es im letzteren Fall genügt, wenn ein Ehegatte den gesamten Text handschriftlich niederlegt und dann beide Ehegatten diesen unterschreiben.

Der Unterschied des gemeinschaftlichen Testaments zu Einzeltestamenten der Ehegatten – die natürlich auch möglich sind und von denen der jeweils andere Ehegatte keine Kenntnis haben muss – liegt darin, dass das gemeinschaftliche Testament Bindungswirkungen entfalten kann. So geht z.B. eine gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament einer abweichenden Regelung in einem Einzeltestament eines Ehegatten vor. Außerdem ist der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments im Vergleich zu einem Einzeltestament erschwert (er bedarf der notariellen Beurkundung und Zustellung an den anderen Ehegatten) und nach dem Tod eines Ehegatten grundsätzlich ausgeschlossen.

Diese **Bindungswirkungen** können aber auch erhebliche rechtliche Folgen haben, die beide Ehegatten nie bedacht und häufig auch gar nicht gewollt haben. Enthält z.B. das gemeinschaftliche Testament auch Bestimmungen zugunsten der Kinder, kann der längerlebende Ehegatte an diese Regelungen gebunden sein, auch wenn sich später herausstellt, dass es gute Gründe gäbe (z.B. die Pflege durch ein Kind), davon abzuweichen. Es empfiehlt sich daher dringend, sich vor Abfassung eines Gemeinschaftliches Testaments beraten zu lassen!

### c) (Notarieller) Erbvertrag

Genauso wie das gemeinschaftliche (Ehegatten-)Testament, kann der Erbvertrag die Vertragsschließenden für ihren Tod binden. Der Erbvertrag steht dabei auch Personen zur Verfügung, die nicht miteinander verheiratet sind, wie z.B. nichtehelichen Lebenspartnern oder auch Eltern mit ihren Kindern.

Aufgrund der Risiken der Bindungswirkungen des Erbvertrages und der Gefahr von falsch abgefassten Verträgen ist für die wirksame Errichtung eines Erbvertrages gesetzlich zwingend die notarielle Beurkundung vorgeschrieben.

## 3. Wichtige erbrechtliche Begriffe und Regelungsmöglichkeiten

In einem Testament kann man grundsätzlich frei bestimmen, wer was unter welchen Umständen vom Vermögen des Erblassers bekommen soll. Mit einem rechtlich präzise abgefassten Testament lassen sich fast alle Vorstellungen und Wünsche des Erblassers umsetzen. Allerdings stellt das BGB nur bestimmte rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung (sog. erbrechtlicher Typenzwang), die bei Errichtung des Testaments eingehalten werden müssen. Enthält das Testament nicht diese rechtlichen Begriffe, kann es zu erheblichen Zweifeln und Streit bei der Auslegung und Umsetzung des Testaments kommen.

Die wichtigsten Begriffe sollen daher nachfolgend kurz erläutert werden:

### a) Bestimmung der Erbfolge

#### aa) Erbeinsetzung

Wie bereits oben ausgeführt, muss es in jedem Erbfall ein oder mehrere Erben geben, auf den bzw. die zunächst das ganze Vermögen des Erblassers übergeht. Neben natürlichen Personen kommen dafür auch Gesellschaften, gemeinnützige Organisationen oder die Kirchen in Betracht.

Sollen mehrere Personen als Erben berufen werden, sollten auch die einzelnen Quoten der Miterben festgelegt werden. Nicht nur unnötig, sondern rechtlich falsch ist es, einzelnen Personen bestimmte Gegenstände zu „vererben“. Enthält ein Testament nur solche Bestimmungen entstehen zwangsläufig Zweifel, wer eigentlich Erbe wurde bzw. welche Erbquoten gewollt waren.

Da Erbe nur werden kann, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls noch lebt und die Erbschaft nicht ausschlägt, sollte ein Testament auch "Ersatzerben" benennen, die ggf. an die Stelle des eigentlich vorgesehenen Erben treten.

## bb) Vor- und Nacherbfolge

Der Erblasser kann die Erbschaft auch zeitlich aufeinanderfolgend mehreren Personen zuwenden, z.B. erst dem einen Kind und nach dessen Tod oder nach einer bestimmten Frist dem anderen Kind. In diesen Fällen spricht man von einer "Vor- und Nacherbschaft".

Dieses rechtliche Mittel wird eingesetzt um das Vermögen des Erblassers über längere Zeit zu binden oder vor dem Zugriff anderer zu schützen. Beispiele dafür sind:

- ein Erbe ist verschuldet oder wird möglicherweise - z.B. wegen Krankheit, Behinderung oder Insolvenz - sozialhilfebedürftig, so dass sein Erbteil oder zumindest sein Pflichtteil von Gläubigern oder vom Staat gepfändet werden könnte;
- ein geschiedener Elternteil will zwar seine Kinder als Erben einsetzen, zugleich aber verhindern, dass sein Nachlass von diesem - im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder testamentarisch - an den anderen Elternteil fallen kann (sog. "Geschiedenentestament");
- ein Ehegatte hat pflichtteilsberechtignte Kinder aus erster Ehe und es soll vermieden werden, dass sich der Pflichtteil auch auf Vermögen erstreckt, was er möglicherweise von seinem neuen Ehegatten erbt.

Da jedoch die Vorerbschaft mit erheblichen Einschränkungen für den Vorerben verbunden sein kann, sollten solche Regelungen nur nach ausführlicher Beratung und richtiger Formulierung durch einen Notar erfolgen.

## cc) "Berliner Testament" mit Schlusserbenbenennung

Eine häufig gewählte Lösung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments ist das sogenannte „Berliner Testament“, bei dem sich Ehegatten zunächst gegenseitig als Alleinerben einsetzen und der Nachlass erst nach dem Tod beider Ehegatten an die Kinder als sogenannte „Schlusserben“ fällt.

Da diese Schlusserbeneinsetzung für den Überlebenden bindend werden oder gar mit einer Vor- und Nacherbschaft verwechselt werden kann, empfiehlt sich auch hier eine genaue Prüfung und Beratung. Außerdem sollten die steuerlichen Auswirkungen bedacht werden, weil bei größeren Vermögen die Erbschaftsteuer doppelt anfallen kann.

## dd) Enterbung

Schließlich können einzelne Verwandte, die gesetzliche Erben würden, auch ausdrücklich oder konkludent „enterbt“ werden, so dass sie in keinem Fall Erbe werden.

Allerdings haben Kinder, Ehegatten und Eltern - nicht jedoch Geschwister und weitere Verwandte - einen **Pflichtteilsanspruch**, der wertmäßig der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils entspricht. Dieser Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch, der innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis des Erbfalls vom Berechtigten geltend gemacht werden muss, da er ansonsten

verjährt. Der Pflichtteilsberechtigte ist damit nicht an der „Abwicklung“ und Verteilung der Nachlassgegenstände beteiligt. Der Pflichtteil kann nur in sehr seltenen Ausnahmefällen entzogen werden; durch eine langfristige Vermögensplanung kann jedoch meist auf den Wert des Nachlasses und die Höhe des Pflichtteils Einfluss genommen werden. Insbesondere kann eine vorzeitige Vermögensübertragung zu einer Reduzierung des auf den übertragenen Gegenstand entfallenden Pflichtteils führen. Denn der sogenannte Pflichtteilergänzungsanspruch reduziert sich jedes Jahr, welches der Schenker nach dem Schenkungsvollzug lebt, und entfällt nach 10 Jahren vollständig.

#### b) Vermächtnis

Mit einem sogenannten „Vermächtnis“ können einzelne Nachlassgegenstände (z.B. ein Haus oder eine Eigentumswohnung, ein bestimmter Geldbetrag, ein bestimmtes Konto, die Münzsammlung usw.) oder bestimmte Rechte (z.B. ein Wohnrecht an einem Haus) einzelnen Personen zugewandt werden. Der Erbe muss dann diese Gegenstände, die möglichst klar und präzise bezeichnet sein sollten, den Vermächtnisnehmern herausgeben bzw. die entsprechenden Rechte dem Vermächtnisnehmer einräumen.

#### c) Teilungsanordnung

Mit einer „Teilungsanordnung“ kann der Erblasser bestimmen, in welcher Weise mehrere Miterben den gemeinsamen Nachlass auseinanderzusetzen haben. Er kann die Auseinandersetzung für eine bestimmte Zeit ausschließen oder einzelnen Miterben bestimmte Nachlassgegenstände zuweisen. Dadurch kann Streit innerhalb der Erbengemeinschaft über bestimmte Gegenstände vermieden werden.

Der wertmäßige Anteil der Miterben am Nachlass ändert sich dadurch jedoch nicht, so dass jeder Miterbe ggf. einen entsprechenden finanziellen Ausgleich verlangen kann.

#### d) Ausgleich von Vorempfängen oder Pflegeleistungen

Nach der gesetzlichen Regelung des BGB sind die Kinder im Falle der gesetzlichen Erbfolge verpflichtet, unter bestimmten Umständen lebzeitige Zuwendungen des Erblassers an einen Abkömmling sowie besondere gegenüber dem Erblasser erbrachte Leistungen, etwa Pflegeleistungen eines Abkömmlings untereinander auszugleichen. Es hat dann eine von den Erbquoten abweichende Nachlassverteilung stattzufinden.

Eine derartige Ausgleichung kann zwar durch eine entsprechende letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeschlossen werden, ist allerdings auch im Falle einer testamentarischen oder erbvertraglichen Erbeinsetzung durchzuführen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

Der Umfang der ausgleichspflichtigen Leistungen und ihr Wert lassen sich in aller Regel bereits im Zeitpunkt ihrer Vornahme nur mühevoll ermitteln; muss eine derartige Feststellung

erst rückwirkend bei der Erbaueinandersetzung erfolgen, ist dies äußerst schwierig und häufig gar nicht mehr möglich. Nur durch eindeutige testamentarische oder erbvertragliche Regelungen lässt sich das darin liegende Streitpotential entschärfen.

#### e) Testamentsvollstreckung

Mit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann der Erblasser einzelne Verwaltungsaufgaben, z.B. die Erfüllung von Vermächtnissen oder die Auseinandersetzung des Nachlasses, einem Testamentsvollstrecker anstelle der Erben übertragen. Dies kann sich insbesondere dann empfehlen, wenn viele Erben beteiligt sind, oder wenn die Gefahr besteht, dass die Erben über die Auseinandersetzung des Nachlasses in Streit geraten.

Ferner kann eine Testamentsvollstreckung (sog. "Dauertestamentsvollstreckung") angeordnet werden, um den Erbteil eines Erben oder ein Vermächtnis auf längere Dauer zu verwalten. So kann z.B. geregelt werden, dass minderjährige Kinder als Erben den Nachlass erst mit einem bestimmten Alter (z.B. mit 25) und nicht schon bei Volljährigkeit ausgehändigt bekommen und ein Testamentsvollstrecker diesen bis dahin verwaltet.

#### 4. Hinweise zur Erbschaftsteuer

Ein Erwerb von Todes wegen, z.B. aufgrund Erbschaft, Vermächtnis oder Pflichtteilsrecht, aber auch Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Für die Berechnung der Steuer ist dabei grundsätzlich der Wert des Erwerbs je Erbe bzw. Beschenktem maßgeblich.

Seit dem 1.1.2009 werden alle Vermögensgegenstände weitestgehend zum Verkehrs- oder Marktwert bewertet; die bis 31.12.2008 geltende Bewertung von Immobilien- und Gesellschaftsvermögen zu niedrigeren Werten wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen.

Das Gesetz unterscheidet drei Steuerklassen; diese sind zum einen für die Höhe der Steuer maßgeblich (bei Steuerklasse I beginnt der Steuersatz z.B. mit 7 % und steigt dann je nach dem Wert des Nachlasses auf bis zu 30% an, bei Steuerklasse II beträgt der Steuersatz zwischen 15% und 43%, bei Steuerklasse III zwischen 30 % und 50 %), zum anderen für die persönlichen Freibeträge:

##### Steuerklassen:

- Klasse I: Ehegatte, Kinder und Stiefkinder und deren Abkömmlinge sowie die Eltern und Großeltern (aber nur bei Erwerb von Todes wegen);
- Klasse II: die Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten;
- Klasse III: alle übrigen Personen.



### Freibeträge:

Ehegatte:	500.000,-- €
jedes (Stief)Kind und die Kinder verstorbener Kinder:	400.000,-- €
jedes Kind der (Stief)Kinder:	200.000,-- €
übrige Personen der Steuerklasse I, z.B. Eltern bei Erbfolge	100.000,-- €
Personen der Steuerklasse II:	20.000,-- €
gleichgeschlechtlicher Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft)	500.000,-- €
übrige Personen der Steuerklasse III:	20.000,-- €

Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder können im Einzelfall zusätzliche Versorgungsfreibeträge haben. Für im gesetzlichen Güterstand lebende Ehegatten und Lebenspartner ist darüber hinaus der rechnerische Zugewinnausgleich steuerfrei.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Steuerbefreiung des geerbten vom Erblasser selbst genutzten Familienwohnheims zugunsten des Ehegatten oder Lebenspartners, soweit dieses auch beim Erwerber zur unverzüglichen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und - idR - 10 Jahre lang auch entsprechend genutzt wird, und zwar unabhängig vom Wert der Immobilie. Auch für Kinder und Kinder verstorbener Kinder steht diese Steuerbefreiung unter den genannten Voraussetzungen offen, soweit zusätzlich die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Sofern das persönliche Vermögen in die "Nähe" dieser Freibeträge kommen kann, empfiehlt sich rechtzeitig eine Beratung für die Vermögensnachfolge. Durch eine gute Vermögensplanung für den Todesfall, die aber auch wegen der alle 10 Jahre zur Verfügung stehenden Freibeträge Schenkungen zu Lebzeiten (sog. "vorweggenommene Erbfolge") einbeziehen sollte, können in der Regel Steuerfallen, wie z.B. bei großen Vermögen das Berliner Testament, vermieden und erhebliche Steuervorteile erreicht werden.

## **6. Vorweggenommene Erbfolge**

Häufig ist es sinnvoll, die Vermögensnachfolge nicht allein dem Erbrecht zu überlassen. Durch eine rechtzeitige Vermögensübertragung zu Lebzeiten lassen sich nicht nur Steuern vermeiden und Freibeträge mehrfach ausschöpfen – oft ist sie auch der beste Weg um unerwünschte Pflichtteilsansprüche und damit verbundene Streitigkeiten zu vermeiden. Selbstverständlich ist dabei auch möglich zunächst nur einen Teil des Vermögens zu übertragen und über die verbleibenden Gegenstände testamentarisch zu verfügen.

Gerade bei Betrieben ist eine sorgfältig geplante lebzeitige Übergabe die beste Grundlage für einen Fortbestand des Unternehmens über die Generationen hinweg. Eine längere Führungslosigkeit nach dem Tod des Inhabers, die nicht selten das Ende des Unternehmens zur Folge hat, lässt sich so ebenso verhindern, wie das Entstehen hoher Steuern durch das Aufdecken stiller Reserven im Rahmen einer Erbauseinandersetzung.

Je nach den individuellen Wünschen und Verhältnissen können im Rahmen einer lebzeitigen Übertragung verschiedene Rechte (vom Wohnrecht an einzelnen Räumen bis zum umfassenden Nießbrauch am übertragenen Vermögen) vorbehalten und Gegenleistungen (etwa die Zahlung einer monatlichen Leibrente) vereinbart werden. Dabei ist es auch möglich „weichende“ Geschwister des Erwerbers mit einzubeziehen und so zu verhindern, dass diese später noch Ansprüche wegen des übertragenen Vermögens geltend machen.

Einen ersten Überblick über mögliche Vereinbarungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erhalten Sie auch mit unserer „**Checkliste Immobilienschenkungen**“, die wir Ihnen gerne aushändigen.

## **7. Besondere Vermögensgegenstände**

Einige Vermögenswerte werden nicht oder nicht in allen Fällen von einer testamentarischen Regelung erfasst, so dass dafür ggf. gesonderte Regelungen getroffen werden müssen:

### **a) Lebensversicherungen**

Auszahlungen von Lebensversicherungen im Todesfall erfolgen grundsätzlich an den im Versicherungsvertrag angegebenen Bezugsberechtigten. Ist dies der Erblasser selbst, wird die Versicherungssumme an dessen - gesetzliche oder testamentarische - Erben ausgezahlt; ist dagegen eine bestimmte Person benannt, erhält diese die Summe, auch wenn sie nicht Erbe wird.

Zu beachten ist jedoch, dass die Lebensversicherungssumme bei der Erbschaftssteuer angesetzt wird, auch wenn eine andere Person als Bezugsberechtigter eingesetzt wird; dies gilt jedoch nicht, wenn der eigentlich Begünstigte selbst den Vertrag abgeschlossen hat (z.B. die Ehefrau als Versicherungsnehmerin versichert den Tod ihres Ehemannes).

### **b) Beteiligungen an Gesellschaften**

Gesellschaftsverträge, z.B. bei Unternehmen oder bei privaten Vermögensverwaltungsgesellschaften, enthalten oft Regelungen zum Todesfall eines Gesellschafters. Diese gehen einer Erbregelung häufig vor, so dass die Auswirkungen der Gesellschaftsverträge bei der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen genau geprüft werden müssen.

### **c) Auslandsbezug**

Ausländische Rechtsordnungen unterwerfen häufig dort belegenes Vermögen (z.B. Konten und Grundbesitz) dem eigenen Recht. Außerdem kann für ausländische Staatsangehörige das ausländische Heimatrecht gelten, selbst wenn sich Vermögen nur in Deutschland befindet.

Dies kann zum einen bedeuten, dass bestimmte Regelungen oder Formen des deutschen Rechts (insb. gemeinschaftliche Testamente wegen der Bindungswirkung!) als nicht wirksam anerkannt werden. Zum anderen sind mit der Abwicklung solcher Nachlässe regelmäßig erhebliche Kosten und Mühen verbunden, die durch eine gute Vermögensplanung weitgehend umgangen werden können.

## 8. Weitere Hinweise

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Testament oder Erbvertrag - außer in den Fällen, bei denen man aus persönlichen Gründen von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will oder Streit innerhalb der Erbengemeinschaft vermutet - in folgenden Fällen sinnvoll bzw. dringend zu empfehlen ist:

- bei kinderlosen Ehepaaren
- bei Ehegatten mit minderjährigen Kindern oder jungen Kindern, bei denen die künftige Entwicklung und das Verhältnis zu den Eltern noch nicht absehbar ist
- bei nichtehelichen Partnern (evtl. in Ergänzung mit einem Partnerschaftsvertrag)
- bei Selbständigen und Unternehmern zur Sicherung des Betriebs (evtl. in Ergänzung mit einem Ehevertrag und Notfallvollmachten)
- bei behinderten oder vermögensgefährdeten Erben
- bei geschiedenen Ehen
- bei Kindern aus mehreren Ehen
- bei lebzeitigen Zuwendungen an Abkömmlinge und/oder bei Pflegeleistungen eines Abkömmlings.

## Vorsorgevollmacht

Neben der Errichtung eines Testaments sollte man auch an die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht denken.

Während das Testament die Verteilung des Vermögens nach dem Tod regelt, dient die Vorsorgevollmacht dazu, dass eine Vertrauensperson das Vermögen verwaltet und alle rechtlichen und persönlichen Entscheidungen trifft, falls man selbst dazu aufgrund Krankheit oder Alter nicht mehr in der Lage sein sollte. Hat man keine Vorsorgevollmacht verfasst und wird im rechtlichen Sinne "geschäftsunfähig", muss das Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellen, wobei das damit verbundene Verfahren leider aufwendig und oft zeitraubend ist. Der gerichtlich bestellte Betreuer ist außerdem, auch wenn es der Ehegatte oder ein Kind ist, dem Vormundschaftsgericht zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Vorsorgevollmacht beinhaltet in der Regel eine Generalvollmacht für alle Handlungen, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist. Außerdem wird klargestellt, ob und wieweit die Vollmacht auch für sehr persönliche Erklärungen, wie z.B. zur Einwilligung in medizinische Behandlungen und zum Abschluss von Krankenhaus und Heimverträge verwendbar ist. Der Gesetzgeber schreibt hier zum Teil bestimmte Formulierungen vor, die unbedingt beachtet werden müssen.

Die Vollmacht muss im Prinzip nicht notariell beglaubigt werden, wobei aber zu beachten ist, dass einige veröffentlichte Muster nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Um für alle Geschäfte gültig zu sein (z.B. auch in Grundbuchverfahren sowie meistens bei Banken und Versicherungen) und um Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht auszuschließen, empfiehlt sich jedoch die Beurkundung durch einen Notar. Die Beurkundung hat auch den Vorteil, dass die Vollmacht ersetzt werden kann, wenn das Vollmachtsdokument verloren geht oder beschädigt wird.

Mit der Vollmacht verbunden werden kann eine sog. **Patientenverfügung**, mit der man die behandelnden Ärzte für den Fall, dass man nicht mehr ansprechbar ist, bestimmte Anweisungen für die Behandlung bis hin zur sogenannten "passiven Sterbehilfe" erteilen kann.

Genauere Informationen zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung finden Sie in unserem weiteren Informationsblatt, das wir Ihnen gerne aushändigen.